

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâterre älterer Linie.

N. 28.

(Ausgegeben den 30. December 1854.)

74. Patent,

die im Jahr 1855 zu entrichtenden Landes-Abgaben
betreffend.

Da die Erhebung der auf vorgängige Ständische Bewilligung mittelst Patent vom 23. December 1853 ausgeschriebenen öffentlichen Abgaben mit Ablauf dieses Jahres zu Ende geht, zu Deckung der Landesbedürfnisse aber die Sicherstellung der unentbehrlichen regelmäßigen Zuflüsse zur Landescasse unumgänglich nöthig ist, so ist von Serenissimo auf Vortrag Fürstlicher Landesregierung und mit ausdrücklicher Landständischer Bewilligung die Forterhebung:

- a) der bisherigen Contributionsabgaben,
- b) der neben den alten ordinären Landessteuern bisher entrichteten drei Substitutionssteuern,
- c) des Kartenstempels, und
- d) sämmtlicher bisheriger Zuflüsse der Landstraßenbaucaße, einschließlich der zur Landeschulcaße überwiesenen Abgaben von neuen Ehepaaren, mit landesherrlich zugestandener fortdauernder Widmung der Tanzdispensationsgelder

und zwar inögefammt

bis Ende des Jahres 1855,

soweit nicht schon im Laufe desselben eine Aenderung im verfassungsmäßigen Wege eintreten wird, beschlossen worden.

Demzufolge werden mit ebenbemerktem Vorbehalte, die erwähnten fünfzehn ordinären Landessteuern, welche bei Einführung des Bierzehn-Thalersfußes laut des §. 26. des Münzgesetzes vom 14. December 1841, mit Zurückführung des Steuerbetrages nach Conventionsgrotschen auf die gleiche Höhe in Silbergrotschen und mit Erlaß des Agio, an die Stelle der früheren zwölf ordinären Steuern des Conventionsfußes getreten sind, und die erwähnten drei Substitutionssteuern,